

Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht

(Erlassen vom Landrat am 20. Februar 2013)

I.

Die Verordnung mit Gebührentarif vom 16. Februar 1949 Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 40 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht

Art. 40 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht

¹ Die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen:

- Spruchgebühr für Beschlüsse und Verfügungen der KESB 200 Franken pro Erlass;
- verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen der KESB 100 Franken pro Erlass;
- c. Gebühr für Anhörungen durch die KESB 200 Franken pro Anhörung;
- d. Abklärungen durch KESB-Mitglieder oder unterstützende Dienste sowie Nachlasssicherung und Erbenermittlung 80 Franken pro Stunde;
- e. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten ohne Vermögen 100 Franken;
- f. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten bei Vermögen über 20'000 Franken 100–5000 Franken;
- g. Ausfertigung von Amtsausweisen, Bescheinigungen der KESB, namentlich in Erbschaftssachen 30 Franken pro Exemplar;
- h. Eröffnung letztwilliger Verfügungen 100–300 Franken:
- i. Erbschaftsverwaltungen 200–10'000 Franken;
- j. Hinterlegung von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen 50 Franken pro Person:
- k. Pauschalgebühr für allgemeinen Verwaltungsaufwand 80 Franken pro Erlass;
- Gutachten, Barauslagen nach Aufwand.
- ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen, namentlich auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen, auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.
- ³ Im Übrigen gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege.

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.